

L 31. Okt. 78 12

o.712.1.(33e)
o.713-27(7) - GR/ry
o.714.6

Bern, 30. Oktober 1978

N o t i z an den
Departementsvorsteher

Intervention des PLO-Beobachters
in der Generaldebatte der
UNO-Generalversammlung

Unser Beobachter in New York hat uns mitgeteilt, dass in diesem Jahr erstmals einem Vertreter der PLO die Möglichkeit gegeben wurde, sich im Rahmen der Generaldebatte der UNO-Generalversammlung zu äussern. Diese Entwicklung ist für uns in zweierlei Hinsicht interessant. Einmal bedeutet sie einen weiteren Erfolg der PLO in der UNO, zum zweiten hat sie auch einen gewissen Einfluss auf unsere eigene Beobachterstellung bei dieser Organisation. Wir halten es daher für nützlich, Sie im folgenden kurz über diese Evolution zu informieren.

An der 29. UNO-Generalversammlung wurde die PLO mit Resolution 3237 (XXIX) vom 22. November 1974 eingeladen, als Beobachter an den Arbeiten der Generalversammlung und anderer UNO-Organen sowie an den von ihnen organisierten Konferenzen teilzunehmen. Die Resolution enthält keine Beschränkung des Mitspracherechts der PLO. Anfang 1976 ermächtigte der Sicherheitsrat die PLO sogar, an verschiedenen Debatten über den Mittleren Osten mit denselben Rechten teilzunehmen, die einem Mitgliedstaat der UNO zustehen, der nicht Mitglied des Rats ist.

Verschiedene Versuche der PLO, in der Generaldebatte der UNO-Generalversammlung das Wort zu ergreifen, namentlich unter Berufung auf ein "Recht auf Antwort" nach der israelischen Erklärung in der Debatte, wurden bisher zurückgewiesen. Vor allem die USA und die neun Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften wehrten sich gegen eine solche Intervention der PLO.

Am Tag nach der diesjährigen Erklärung der israelischen Delegation verlangte der Vertreter der PLO erneut, sein "Recht auf Antwort" auszuüben, was ihm diesmal vom Präsidenten der Versammlung bewilligt wurde. In Form einer Ordnungsmotion brachte zwar die amerikanische Delegation Vorbehalte gegen die Erteilung dieses Rechts an eine Organisation an, die in der israelischen Erklärung nicht erwähnt worden sei; der Präsident wertete diese Motion aber nicht als Antrag gegen den präsidialen Entscheid.

In seiner Äusserung, die wir dieser Notiz beifügen, rügt der PLO-Vertreter vor allem, dass die israelische Erklärung das palästinensische Volk mit keinem Wort erwähne und stellt die Ergebnisse von Camp David in Frage, die ohne Beteiligung der Palästinenser zustande gekommen seien.

Sowohl Israel als auch die Bundesrepublik Deutschland im Namen der Neun protestierten anschliessend dagegen, dass der PLO in der Generaldebatte das Wort erteilt worden sei. In der Beilage erhalten Sie auch diese beiden Schreiben. Gemäss dem israelischen Ständigen Vertreter können nach der Charta nur Staaten Mitglieder der UNO werden und nach der Geschäftsordnung nur Mitglieder in der Generaldebatte ein Recht auf Antwort beanspruchen. Der Ständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bestätigt die von den Neun bereits 1977 eingenommene Haltung, wonach diese die Verleihung von Rechten, die gemäss der Charta nur Mitgliedern zustehen, an Beobachter strikt ablehnen.

Einerseits ist der PLO diesmal der Durchbruch gelungen, sich in der Generaldebatte der UNO-Generalversammlung zu äussern. Für andere Beobachter könnte dies ein Präzedenzfall werden. Andererseits ist aber auch nicht zu verkennen, dass die USA und die Neun gewillt sind, ihre kompromisslose Haltung beizubehalten und sich somit wohl auch in Zukunft uns gegenüber ähnlich verhalten werden wie bei der Sondersession über Abrüstung. Wir müssen daher weiterhin damit rechnen, dass unsere Mitwirkung als Beobachter auf den status quo beschränkt bleibt.

Politische Abteilung III

Beilagen : erwähnt

(Pometta)

L 31. Okt. 78 12

Kopie (ohne Beilagen) an :

- Politische Abteilung II
- Politisches Sekretariat
- Mission New York, unter Verdankung Ihres Schreibens vom 20. Oktober 1978, ad: 713.20(33), 062.3 - MD/cc
- Direktion für Völkerrecht

L 31. Okt. 78 12